

Ein praktikabler Verfassungsentwurf zu einer Wertedemokratie

(mit viergegliedertem, bereichsspezifisch gewähltem Parlament
und entsprechend gegliederter Regierung)

Vorbemerkungen

Der folgende Vorschlag einer Änderung des Deutschen Grundgesetzes im Sinne einer viergegliederten Werte-Demokratie basiert auf der Voraussetzung, dass das derzeit geltende Grundgesetz im Gesamtduktus unangetastet bleibt, weil es sich für die primären Ansprüche an eine parlamentarische Demokratie bewährt hat und sogar weltweit als Muster gilt. Es brauchen nicht erneut die Gründe aufgeführt zu werden, warum ein fortgeschrittenes demokratisches Bewusstsein sich dennoch nicht mit der provisorischen Verfassung des Grundgesetzes zufrieden geben kann, und zwar nicht allein wegen des formalen Mangels einer noch immer fehlenden freien Bestätigung durch die Bevölkerung. Es wird auf Artikel 146 GG hingewiesen, d.h. auf den verfassungsmäßigen Auftrag, das bisher geltende Grundgesetz in den Rang einer von der gesamten Bevölkerung „in freier Entscheidung“ angenommenen Verfassung zu erheben.

Der Vorschlag enthält ausschließlich Änderungen der **Abschnitte III (Der Bundestag) und VI (Die Bundesregierung)** des Grundgesetzes. Allerdings ist zu betonen, dass diese Änderungen in späteren Schritten nach einer weiteren Überarbeitung des bisherigen Grundgesetzes rufen, die dann bedeutend leichter wären. Insbesondere der Abschnitt IV des Grundgesetzes („Der Bundesrat“) und mit ihm die **regionale Gliederung** der Bundesrepublik Deutschland werden durch den neuen, wertgestuften und bereichsspezifischen Parlamentarismus, indirekt auch betroffen, nämlich durch die damit implizit eröffnete Differenzierung zwischen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Regionen.

Wenngleich die so genannte Ewigkeitsklausel in Art. 79, Abs. 3 GG durch einen verstärkten Regionalismus nicht berührt würde, könnte dieser Regionalismus Diskussionen erfordern, die sich wegen der lokalen Interessen weit schwieriger gestalten würden als die hier vorgesehene und zunächst einmal strukturelle Weiterentwicklung des Parlamentarismus. Dessen Übernahme auf Länder- und Gemeindeebene (bei zu erwartender Bewährung) wird ohnehin Sache der einzelnen Länder und Gemeinden sein. Wie oben ausgeführt, gewinnt durch die Entwicklung eines wertgestuften Parlamentarismus und durch die damit einhergehende Differenzierung der sozialen Subsysteme die Frage der Regionalität eine ganz neue Bedeutung, indem zwischen wirtschaftlichen, politischen, kulturellen, evtl. auch noch religiös-weltanschaulichen Regionen differenziert wird.

Ein weiteres, in diesem ersten Schritt zunächst offen bleibendes Desiderat ist die systematische parlamentarische Kontrolle der **Verwaltungsexekutive**. Die „Bundesverwaltung“ wird zwar in Abschnitt VIII des Grundgesetzes eigens behandelt, jedoch nicht *als dem Parlament unterworfenen Exekutive eigener Art* unterschieden: nicht als Verwaltungsexekutive (Administrative) im Unterschied zur Regierungsexekutive. (Tatsächlich gibt es, wie oben ausgeführt, vier „Gewalten“ oder staatliche Funktionen, die sich durch ihre Stellung zu den Gesetzen systematisch unterscheiden, während die oft als „Vierte Gewalt“ apostrophierten Medien gerade *nicht* zu den Funktionen eines demokratischen Staates gehören.)

Eine Vollüberarbeitung des Grundgesetzes scheint für den ersten Anlauf weder erforderlich noch ratsam. Im ersten, entscheidenden Schritt kann es nur darum gehen, einen Grundkonsens darüber zu gewinnen, dass das vorgeschlagene Vierkammerparlament tatsächlich das leistet, was seine Befürworter sich davon versprechen: Verwirklichung einer leistungsfähigen *Synthese von direkter und parlamentarischer Demokratie*, und zwar durch die wesentliche, systemlogische Weiterentwicklung des Parlamentarismus selbst. Solche eine sprunghafte Evolution kommt einer friedlichen Revolution der bisherigen Demokratie auf leisen Sohlen, d.h. mit rechtsstaatlichen Mitteln und auf philosophischen Fundamenten, gleich. Deutschland kann sich mit ihr an die Spitze einer weltweiten Demokratievertiefung stellen, ein seiner denkerischen Tradition angemessenerer Beitrag nach dem Jahrhundert der Weltkriege.

Die angezielte Werte-Demokratie im Sinne einer gestuften Werte-Ordnung und einer tatsächlichen Werte-Verwirklichung (im Unterschied zu einer bloß theoretisch-ideologischen Geltung von Werten)

wurde handlungs- und systemtheoretisch begründet. Es wird für den folgenden Verfassungsentwurf jedoch nicht mehr an allgemeiner Begründung vorausgesetzt als die Einsicht, dass die Gesamtpolitik als „Wertemanagement“ stets mit folgenden Wertstufen zu tun hat: 1. Wirtschaftliche Werte im Sinne von Gütern und Dienstleistungen 2. Politische Werte im engeren Sinn der gerechten Verteilung von Macht und Kompetenzen im Gemeinwesen sowie Regeln des Zivil- und Strafrechts, 3. Kulturelle Werte, die im Unterschied zu den folgenden Grundwerten zwar nicht unbedingt und universal gelten, sondern durch Sprache und Geschichte einer Nation und ihrer Regionen bedingt und gefärbt sind, auch als bedingte Werte jedoch einen hohen Rang haben, 4. Grundwerte des Gemeinwesens, die in den weltanschaulich-religiösen Letztwerten der Individuen begründet sind und unbedingte, tendenziell universale Geltung beanspruchen. Es besteht eine sachlogische Hierarchie zwischen diesen Wertstufen, wobei anzuerkennen ist, dass die Rangpriorität der oberen Werte oft in Spannung zur lebenselementaren Priorität oder Vordringlichkeit der wirtschaftlichen und politischen Basis-Werte steht. Dieser Spannung wird realistisch Rechnung getragen.

Noch ein Wort zu „Verfassungsgebenden Versammlungen“. „Das Deutsche Volk selbst hat sich in seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“ (Präambel des GG). An einem semantischen Streit über Grundgesetz und Verfassung besteht hier keinerlei Interesse. Auch wird die vorläufige Legalität und Legitimität der bestehenden Verfassung nicht in Zweifel gezogen. (Die Nachkriegsgeschichte verlief – wie alle Geschichte – nicht nach irgendeinem staats- oder völkerrechtlichen Lehrbuch, wie diejenigen unrealistischer Weise fordern, welche die Legitimität der Bundesrepublik als Nachfolgerin des untergegangenen Deutschen Reiches in Frage stellen und dieses auferstehen lassen wollen.) Wohl aber wird die Vorläufigkeit dieser Verfassung nach ihrem eigenen Verständnis betont. Eine neue Verfassungsgebende Versammlung ist leider im Grundgesetz nicht vorgesehen. Eine solche könnte heute entweder aus in freier Initiative gebildete oder mehr oder weniger beauftragte „**Verfassungsberatende Versammlungen**“ oder aber aus einem vom Bundesverfassungsgericht anerkannten **Verfassungsrat** bestehen. Die oben zitierte „verfassungsgebende Gewalt“ selbst kann nur durch eine bundesweite Volksabstimmung über Verfassungsentwürfe wahrgenommen werden, so dass „eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“ (Artikel 146 GG). Für eine solche **verfassungsgebende Volksabstimmung** brauchen wir nicht erst ein allgemeines Gesetz über Volksabstimmungen auf Bundesebene (auch wenn ein solches sonst sinnvoll ist)! *Oder kann man sich die vorgesehene „freie Entscheidung“ des Volkes anders vorstellen als durch eine vorbereitete Volksabstimmung? Ein bereits gegliedertes, nach Sachbereichen gewähltes Gesamtparlament echter Repräsentanten könnte dies zwar glaubhaft leisten, nicht jedoch ein Parlament der heutigen Parteien!* Da die Parteien jedoch ein Parlament, das aus sachbereichsspezifischen Wahlen hervorgeht, nicht selbst organisieren werden, ist es Sache der ganzen Bevölkerung, einschließlich der verantwortungsbewussten, wäre es im Grunde auch Sache des Bundesverfassungsgerichts, eine qualifizierte verfassungsgebende Volksabstimmung in die Praxis umzusetzen und dadurch den Souverän *seine* verfassungsgebende Gewalt wahrnehmen zu lassen.

Die vorhergehende Bewusstseinsbildung geschieht durch Publikationen wie diese. Die notwendigen Energien sollten sich nicht in sekundären Formulierungsfragen erschöpfen, aber auch nicht in der Illusion, es gäbe eine Vielzahl vernünftiger und gleichwertiger Alternativen im Grundsätzlichen (was dann zu langatmigen akademischen oder pseudoakademischen Diskussionen¹ führt). Die Energien sollten genutzt werden für das, wofür sie so dringend gebraucht werden: für die Bewusstseinsbildung zur praktischen Durchsetzung der Verfassung einer Werte-Demokratie, die ihre eigene demokratische Weiterentwicklung durch einen ständigen Verfassungsrat² vorsieht.

III. Der Bundestag

¹ Zu einem solchen Debattierclub hat sich – aufgrund besagter Illusion – die 2011 gegründete initiative-verfassungskonvent.de entwickelt.

² Ein solcher ständiger Verfassungsrat ist von Burkhard Wehner seit längerem gefordert worden. – Für Anregungen danke ich Prof. Dr. jur. Menno Aden (Essen), für kritisch-konstruktive Reaktionen auf einen ersten Entwurf sowie Kai Froeb (München; www.hegel-system.de).

Artikel 38

[Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze; Rechtsstellung der Abgeordneten]

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Eine sachfremde Einflussnahme von Interessenvertretern ist wirksam zu unterbinden. Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Tätigkeit keine

persönlichen Vor- oder Nachteile entstehen. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen. Eine so genannte Fraktionsdisziplin findet nicht statt.

(2) Wahlberechtigt ist, wer die Volljährigkeit erreicht. Gleiches gilt für die Wählbarkeit."

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 39

[Kammern und Wahlperioden]

(1) Der Bundestag besteht aus vier Kammern: ja eine Kammer für Grundwerte, für Kulturfragen, für Politik im engeren Sinne von Rechtspolitik sowie für Wirtschaft. Zwischen ihnen besteht in der Gesetzgebung ein Vorrang in der genannten Reihenfolge. Innerhalb der Vorgaben der vorgeordneten Kammern übt jede über ihre spezifischen Materien frei ihre gesetzgebende Funktion aus.

(2) Jede Kammer wird in einer gesonderten Wahl auf vier Jahre gewählt. Jedes Jahr findet an einem generell festzusetzenden Wahlfeiertag in regelmäßiger Abfolge die Wahl zu einer der vier Kammern statt. Die Festlegung der Reihenfolge sowie die Regelung bei etwa notwendig werdenden Abweichungen, etwa bei vorzeitiger Neuwahl einer der Kammern, obliegen dem gesamten Bundestag. Dieser wählt einen Gesamtpräsidenten und dessen Stellvertreter. Diese sind für die Koordination der Arbeit der Kammern und die Einhaltung der Geschäftsordnung zuständig.

(3) Die Gesamtheit des Bundestages ist darüberhinaus einzig zuständig für Verfassungsänderungen, für Änderungen des Wahlrechts, für die Geschäftsordnung des Bundestages sowie für die Festlegung des prozentualen Anteils der Kammern am Gesamtbudget des Bundestages. Jede Kammer verfügt für den generell festzulegenden Zeitraum frei über ihr Budget.

(4) Der gesamte Bundestag gibt sich zu Beginn seiner Arbeit eine Geschäftsordnung, welche auch das Miteinander der Kammern im Sinne von Abs. 1 regelt. Jede Kammer kann sich nach Bedarf ihre eigene Geschäftsordnung im Rahmen der allgemeinen geben, welche auch die Bildung von parlamentarischen Ausschüssen sowie das Verhältnis zur jeweiligen Regierungsexekutive umfasst.

(5) Verfassungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller vier Kammern zusammengerechnet. Sie können auf Initiative der einfachen Mehrheit einer Kammer oder des ständigen Verfassungsrates (Art. 40, 1) erfolgen.

(6) Die Wahlperiode einer jeden Kammer endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten, spätestens 30 Tage nach der Wahl. Sie bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn ihrer Sitzungen.

(7) Jede Kammer wählt ihren eigenen Präsident, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Der Präsident kann sie früher einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Präsident des ganzen Bundestages oder der einer Kammer entsprechende Regierungschef (Art. 63, Abs. 1) es verlangen.

(8) Der Präsident des ganzen Bundestages übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung und die der Präsidenten der betreffenden Kammern darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Artikel 40

[Verhältnis der Kammern]

(1) Die vier Kammern haben die im Folgenden beschriebenen primären Zuständigkeiten in Gesetzgebung und laufender Kontrolle der ihnen entsprechenden Exekutiven (der jeweiligen Regierungs- und Verwaltungsexekutive).

1. Die Wirtschaftskammer wird initiativ bezüglich der rechtlichen Regelung der wirtschaftlicher Konsumtion/Gesundheit, Produktion, Handel und Finanzwesen.

2. Die Politikammer wird initiativ bezüglich Bodeneigentums-, Bodenverwendungs- und Verkehrsfragen, innerer Sicherheit (das mit diesen Materien verbundene Zivil- und Strafrecht), bezüglich der äußeren Sicherheit und der politischen Außenbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland schließlich der Verfassungsentwicklung (ständiger Verfassungsrat).

3. Die Kulturkammer wird initiativ bezüglich Familie und Pädagogik, Wissenschaft, Gewährleistung unabhängiger Publizistik und Kommunikation sowie Kunst und Wahrung des kulturellen Erbes, nicht zuletzt der deutschen Sprache. Deutsch ist die Sprache der Bundesrepublik Deutschland und, bis auf besonders begründete Ausnahmen, einzige Amts- und Gerichtssprache. Die staatliche Wissenschaftsförderung trägt der angemessenen Förderung des Deutschen als Wissenschaftssprache Rechnung.

4. Zum Bereich dieser Kammer zählt ein Ausländer- und Migrationsrecht, das ebenso die Rechte und Pflichten der Einwanderkulturen als landsmannschaftlicher Sekundärkulturen klar umreißt, wie sie die gastgebende deutsche Kultur in ihrer sich geschichtlich wandelnden Identität schützt. Ferner gehört zum Ausgabengebiet der Kulturkammer die kulturelle Selbstdarstellung Deutschlands im Ausland.

5. Die Grundwertekammer wird initiativ bezüglich des fairen Miteinanders der Weltanschauungen, Ethiken, Religionen und spirituellen Gemeinschaften sowie der sozial- und individualethischen Aspekte der Gesetzgebung. Die allfällige Konkretisierung der in den Artikeln 1-19 formulierten Grundwerte sowie der individuellen Grundrechte und -pflichten gehört zu ihrem Aufgabenbereich.

(2) Unbeschadet der eigenen Gesetzgebungsmaterie einer jeden Kammer gilt eine Vorrangregelung der Kammern in der Reihenfolge 4-3-2-1, d.h. von den Grundwerten bis zu den wirtschaftlichen Werten. Die jeweils vorrangige Kammer hat das Recht der Rahmengesetzgebung, ohne dass die Eigenständigkeit der untergeordneten Kammern in ihrer eigenen Materie dadurch aufgehoben wird. Näheres regelt hier wie in den folgenden Absätzen die Geschäftsordnung des Bundestages. Diese umfasst auch die Einrichtung einer parlamentarischen Schiedskommission für etwaige Zweifelsfälle bezüglich Verfahren oder Vereinbarkeit der Gesetzgebung der Kammern.

(3) Über ihre primären Zuständigkeiten hinaus hat jede Kammer das Recht und gegebenenfalls die Pflicht, zu allen Gesetzgebungsvorgängen bzw. Debatten der anderen Kammern rechtzeitig im Rahmen des Novellierungsverfahrens Stellung zu nehmen. Der Interaktion der Kammern dienen die zweiten und dritten Lesungen einer Gesetzesnovelle in den jeweils primär zuständigen Kammern.

(4) Über die Verfahren gemäß den Absätzen 2 und 3 hinaus können gemeinsame Kommissionen von Abgeordneten zweier oder mehrerer Kammern dem Gesetzgebungs- bzw. parlamentarischen Kontrollprozess dienlich sein. Dies gilt namentlich für eine ständige Ökologie-Kommission aus Vertretern sowohl der Wirtschafts- wie der Grundwerte-Kammer.

(5) Über das Recht eines jeden Abgeordneten hinaus, Experten zur Beratung heranzuziehen, können Gremien mit parlamentsexternen Experten gebildet werden, soweit diese nicht die allein entscheidende Verantwortung der gewählten Parlamentarier beschneiden.

(6) Interessenvertretung (Lobbyismus) ist legitimer Teil des parlamentarischen Prozesses. Interessenvertreter sind als solche sowohl den Parlamentariern wie der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Interessenvertreter bedürfen für ihre Tätigkeit in den Gebäuden des Parlamentes sowie den Büroräumen der Abgeordneten eine Zulassung. Zugelassene Interessenvertreter sind in ein öffentlich einsehbares Register einzutragen. Näheres regelt ein Gesetz. Gleiches gilt für außerparlamentarische Experten.

(1) Die erste Verabschiedung eines Wahlrechts, welches bereichsspezifische und zeitlich getrennte Wahlen für die vier Kammern gewährleistet, ist Angelegenheit einer verfassungsgebenden Versammlung sowie einer Volksabstimmung. Die Wahlkreise werden unter Berücksichtigung sowohl der Zahl der Wahlberechtigten wie regionaler Traditionen auf 150 begrenzt, so dass das gesamte Bundesparlament mit den vier Kammern nicht mehr als maximal 600 Abgeordnete umfasst.

(2) Das Wahlrecht gewährleistet ein Maximum an einerseits regionaler wie andererseits sachbereichsspezifischer Verantwortung der Abgeordneten gegenüber ihren Wählern, möglicherweise durch eine Doppelung von regionaler Direktwahl und Listenwahl.

(3) Das Wahlrecht schließt ein Parteiengesetz ein, welches kammerübergreifende Parteien effektiv unterbindet. Die Kandidaten können kammer-, d.h. bereichsspezifischen Sachparteien angehören, gleich ob sie für Personalwahl oder Listenwahl kandidieren. Eine Partei kann nur in einer der parlamentarischen Kammern vertreten und für diese kandidieren. Organisatorische Parteibildung über die Grenzen der Teilparlamente (Kammern) hinaus ist nicht erlaubt.

(4) Eine öffentliche finanzielle Förderung der Mitwirkung der Parteien bei der Willensbildung der Bevölkerung (Art. 21,1) wird im Wahl- und Parteiengesetz so geregelt, dass keine Selbstbegünstigung bereits bestehender Parteien erfolgt.

(5) Es ist im Wahlgesetz ein effektives Misstrauensverfahren gegen einen Abgeordneten vorzusehen für den Fall, dass direkt oder über eine Liste gewählte Abgeordnete das Vertrauen ihrer Wähler verloren haben.

(6) Die öffentlich-rechtlichen Medien haben die Pflicht, vor Wahlen alle Kandidaten, gleich ob sie einer Sachpartei angehören oder einzeln kandidieren, in sachangemessener, paritätischer und neutraler Weise dem Wahlpublikum vorzustellen. Das Nähere regelt das Wahlgesetz.

(7) Die Wahlprüfung ist Sache des Gesamtpräsidenten sowie der Präsidenten der vier Kammern. Der Präsident des Gesamtparlamentes entscheidet mit dem betreffenden Kammerpräsidenten, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat. Bei gegensätzlichem Votum sind die Präsidenten als Kammern hinzuzuziehen. Gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

(6) Das Weitere regelt das Bundeswahlgesetz.

Artikel 42 - 48

Diese Artikel werden mit geringen sinngemäßen Abwandlungen übernommen.

VI. Die Bundesregierung

Artikel 62

[Zusammensetzung]

Die Bundesregierung besteht aus den Regierungschefs und den Bundesministern. Sofern diese aus dem Kreis der Abgeordneten gewählt werden, ruht ihr Abgeordnetenmandat für ihre Regierungszeit. Sie können sich durch einen Nachrücker im Parlament vertreten lassen, jedoch für die ganze Legislaturperiode. Näheres regelt das Wahlgesetz.

Artikel 63

[Wahl und Kooperation der Regierungschefs]

(1) Jede der vier Parlamentskammern wählt auf Vorschlag des Bundespräsidenten einen Regierungschef für den jeweiligen Aufgabenbereich der betreffenden Kammer.

(2) Das vierköpfige Gremium der Regierungschefs arbeitet kooperativ zusammen. Ein Regierungschef kann ein Veto gegen eine Regierungsmaßnahme eines Kollegen einlegen. Dieses wird wirksam, wenn die anderen Kollegen zustimmen. Für den Fall, dass keine personelle Mehrheit zustande kommt, entscheidet die Stimmengewichtung von 4-3-2-1.

(3) Der Regierungschef für die Grundwerte oder für den Kulturbereich kann in Personalunion Bundespräsident sein. Dieser wird künftig in direkter Volksabstimmung gewählt (Abschnitt V). Eine Personalunion mit den beiden Regierungschefs für Wirtschaft oder Politik ist nicht statthaft. Nach Niederlegung dieser Ämter oder von anderen Ministerämtern kann jeder Mann und jede Frau zum Bundespräsidenten gewählt werden. Näheres regelt ein eigenes Wahlgesetz.

(4) Das Nähere zur Wahl der Regierungschefs regelt die Geschäftsordnung des Bundestages, analog zum bisherigen Artikel 63 (Wahl des Bundeskanzlers).

(5) Von der Geschäftsordnung des Bundestages werden gleichermaßen die Kontrollrechte der Kammern ihren jeweiligen Regierungen bzw. die Verpflichtungen der gegenüber Regierenden gegenüber den parlamentarischen Kammern geregelt.

Artikel 64

[Ernennung und Entlassung der Bundesminister]

(1) Über die Gliederung und Zahl der Ressorts (Ministerien) der vier Teilregierungen entscheidet der jeweils zuständige Regierungschef. Diese sollen der Sachlogik des jeweiligen Bereiches (Subsystems) folgen, jedoch für die Praxis überflüssige Differenzierungen und Kosten vermeiden.

(2) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des jeweiligen Regierungschefs vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(3) Die Regierungschefs und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 65

[Verantwortungsverteilung und Richtlinienkompetenzen]

(1) Jeder Regierungschef bestimmt in seinem Bereich die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung, jedoch mit der in Art. 63, Abs. 2 gegebenen Einschränkung. Innerhalb der Aufgaben für die vier Regierungsbereiche, die den parlamentarischen Aufgaben (§ 40) analog sind, leitet jeder Bundesminister seinen Bereich selbständig und unter eigener Verantwortung.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet der jeweilige Regierungschef, der die Richtlinien der Politik für seinen Bereich bestimmt- im Rahmen seiner Kompetenz im Kollegium der Regierungschefs (Regierungskollegium). Die Letzteren leiten ihre Geschäfte nach einer von der Gesamtregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 65a

(Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte)

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte, die er nach situationsmöglicher Absprache mit dem Kollegium der Regierungschefs ausübt.

Artikel 66

(Unvereinbarkeiten)

(1) Die Regierungschefs und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung seiner Bundestagskammer dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Nach ihrer Amtszeit gilt eine diesbezügliche Schutzfrist von 3 Jahren.

(2) Die Mitglieder des Bundestages und Bundesrates, der Bundespräsident und sein Stab, die Regierungschefs, ihre Minister und Staatssekretäre, sowie die Richter an den Bundesgerichten einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes dürfen für die Dauer ihres Amtes und 3 Jahre danach keine andere Tätigkeit ausüben, bei der die Möglichkeit besteht, dass diese mit ihren Aufgaben für die Öffentlichkeit in Konflikt stehen könnten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten, die gegen Geld ausgeübt werden oder für private Unternehmen ausgeübt werden.

Artikel 67

[Konstruktives Misstrauensvotum]

(1) Die Kammern des Bundestags können ihrem jeweiligen Regierungschef das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Nachfolger wählen und den Bundespräsidenten ersuchen, den Regierungschef zu entlassen. Der Bundespräsident muss den Ersuchen entsprechen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 68

[Vertrauensfrage, Auflösung einer Kammer]

(1) Findet der Antrag eines Regierungschefs, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder seiner Kammer, kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Regierungschefs binnen einundzwanzig Tagen die betreffende Kammer auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald diese Kammer mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Regierungschef wählt.

(2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 69

(Stellvertreter der Regierungschefs; Amtsdauer)

(1) Die Regierungschefs wählen jeweils einen Minister aus ihrem Bereich zu ihrem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Regierungschefs oder eines Bundesministers endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt der betreffenden neuen Kammer, die den Regierungschef neu wählt. Das Amt eines Ministers endet mit jeder Erledigung des Amtes eines Regierungschefs, sofern er nicht neu ernannt wird.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist ein Regierungschef, auf Ersuchen eines Regierungschefs oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiter zu führen.

